BIRGIT FELDTMANN
THOMAS ELHOLM (HRSG.)

Strafrechtliche Jurisdiktion

EINE NORDISCHE PERSPEKTIVE

DJØF PUBLISHING

Strafrechtliche Jurisdiktion

Eine nordische Perspektive

Birgit Feldtmann & Thomas Elholm (Hrsg.)

Strafrechtliche Jurisdiktion

Eine nordische Perspektive

Djøf Publishing
2017

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

Birgit Feldtmann & Thomas Elholm (Hrsg.)
Strafrechtliche Jurisdiktion
Eine nordische Perspektive

Erste Auflage

© 2017 by Djøf Publishing

Alle rechte vorbehalten
Mechanisch, elektronisch, fotografisch oder sonstige
Reproduktion oder kopie des Buches oder Teilen davon,
nach dänischem Recht im Bereich des Urheberrechts
ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages
oder einer Vereinbarung mit Copy-Dan nicht Gestattet.

Umschlaggestaltung: Bo Helsted
Druck: Clemenstrykkeriet

Printed in Lithuania 2017
ISBN 978-87-574-3112-4
E-Buck ISBN 978-87-7198-171-1

Veröffentlicht mit Unterstützung von Margot og Thorvald Dreyers Fond

dreyersfond

Sold and distributed in Scandinavia by:
Djøf Publishing
Copenhagen, Denmark
Email: forlag@djoef.dk
www.djoef-forlag.dk

Sold and distributed in North America by:
International Specialized Book Services (ISBS)
Email: orders@isbs.com
www.isbs.com

Sold in all other countries by:
The Oxford Publicity Partnership Ltd
Email: djof@oppuk.co.uk
www.oppuk.co.uk

Distributed in all other countries by:
Marston Book Services
Email: trade.orders@marston.co.uk
www.marston.co.uk

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

Inhalt

Vorwort 11

Kapitel 1. Dänemark 15
Karin Cornils & Vagn Greve
1. Allgemeine Grundlagen 15
   1.1. Systematische Einordnung der Regelungen zum Jurisdiktionsrecht 15
   1.2. Überblick über die Prinzipien des Jurisdiktionsrechts 16
   1.3. Das Verhältnis des Jurisdiktionsrechts zum Schutzbereich der Straftatbestände 18
   1.4. Berücksichtigung ausländischer Rechtsnormen 19
   1.5. Berücksichtigung ausländischer Entscheidungen 21
   1.6. Anklagebeschränkungen 23
2. Die Jurisdiktionsregeln im Einzelnen 24
   2.1. Territorialitätsprinzip 24
      2.1.1. Begriff des Tatorts 25
      2.1.2. Begriff des Inlands 27
   2.2. Flaggenprinzip 28
   2.3. Aktives Personalitätsprinzip 29
   2.4. Passives Personalitätsprinzip 31
   2.5. Staatsschutzprinzip 33
   2.6. Weltrechtsprinzip/Universalitätsprinzip 34
   2.7. Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege 36
3. Abkürzungen 37
4. Die Jurisdiktionsbestimmungen des dänischen Strafgesetzes in deutscher Übersetzung 37

Kapitel 2. Finnland 41
Annika Suominen
1. Allgemeine Grundsätze 41

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

1.1. Systematische Einordnung der Regelungen zum Jurisdiktionsrecht ... 41
1.2. Überblick über die Prinzipien des Jurisdiktionsrechts ... 42
1.3. Das Verhältnis des Jurisdiktionsrechts zum Schutzbereich der Straftatbestände ... 44
1.4. Berücksichtigung ausländischer Rechtsnormen ... 45
1.5. Berücksichtigung ausländischer Entscheidungen ... 47
1.6. Anklagebeschränkungen ... 49
2. Die Jurisdiktionsregeln im Einzelnen ... 51
2.1. Territorialitätsprinzip ... 51
2.1.1. Begriff des Tatorts ... 51
2.1.2. Begriff des Inlands ... 53
2.2. Flaggenprinzip ... 54
2.3. Aktives Personalitätsprinzip ... 55
2.4. Passives Personalitätsprinzip ... 57
2.5. Staatsschutzprinzip ... 58
2.6. Weltrechtsprinzip/Universalitätsprinzip ... 59
2.7. Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege ... 63
3. Abkürzungen ... 64
4. Deutsche Übersetzung der finnischen Vorschriften zur Strafgerichtsbarkeit ... 64

Kapitel 3. Island ... 71
Ragnheiður Bragadóttir
1. Allgemeine Grundsätze ... 71
1.1. Systematische Einordnung der Regelungen zum Jurisdiktionsrecht ... 71
1.2. Überblick über die Prinzipien des Jurisdiktionsrechts ... 73
1.3. Das Verhältnis des Jurisdiktionsrechts zum Schutzbereich der Straftatbestände ... 75
1.4. Berücksichtigung ausländischer Rechtsnormen ... 77
1.5. Berücksichtigung ausländischer Entscheidungen ... 79
1.6. Anklagebeschränkungen ... 80
2. Die Jurisdiktionsregeln im Einzelnen ... 82
2.1. Territorialitätsprinzip ... 82
2.1.1. Begriff des Tatorts ... 82
2.1.2. Begriff des Inlands ... 87
2.2. Flaggenprinzip ... 88
2.3. Aktives Personalitätsprinzip ... 89
2.4. Passives Personalitätsprinzip ... 92

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

2.5. Staatsschutzprinzip 92
2.6. Weltrechtsprinzip/Universalitätsprinzip 94
2.7. Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege 97
3. Abkürzungen 97
4. Deutsche Übersetzung der isländischen Vorschriften zur Strafgerichtsbarkeit 98

Kapitel 4. Norwegen 103
Annika Suominen
1. Allgemeine Grundlagen 103
1.1. Systematische Einordnung der Regelungen zum Jurisdiktionsrecht 103
1.2. Überblick über die Prinzipien des Jurisdiktionsrechts 105
1.3. Das Verhältnis des Jurisdiktionsrechts zum Schutzbereich der Straftatbestände 107
1.4. Berücksichtigung ausländischer Rechtsnormen 109
1.5. Berücksichtigung ausländischer Entscheidungen 110
1.6. Anklagebeschränkungen 114
2. Die Jurisdiktionsregeln im Einzelnen 116
2.1. erritorialitätsprinzip 116
2.1.1. Begriff des Tatorts 116
2.1.2. Begriff des Inlands 119
2.2. Das Flaggenprinzip 121
2.3. Aktives Personalitätsprinzip 122
2.4. Passives Personalitätsprinzip 127
2.5. Staatsschutzprinzip 128
2.6. Das Weltrechtsprinzip/Universalitätsprinzip 128
2.7. Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege 133
3. Abkürzungen 134
4. Deutsche Übersetzung des aktuellen norwegischen Strafgesetzbuches 135
5. Deutsche Übersetzung des neuen Strafgesetzbuches 138

Kapitel 5. Schweden 141
Karin Cornils
1. Allgemeine Grundlagen 141
1.1. Systematische Einordnung der Regelungen zum Jurisdiktionsrecht 141
1.2. Überblick über die Prinzipien des Jurisdiktionsrechts 142

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

1.3. Das Verhältnis des Jurisdiktionsrechts zum Schutzbereich der Straftatbestände ... 144
1.4. Berücksichtigung ausländischer Rechtsnormen ... 145
1.5. Berücksichtigung ausländischer Entscheidungen ... 147
1.6. Anklagebeschränkungen ... 149
2. Die Jurisdiktionsregeln im Einzelnen ... 150
2.1. Territorialitätsprinzip ... 150
2.1.1. Begriff des Tatorts ... 150
2.1.2. Begriff des Inlands ... 152
2.2. Flaggenprinzip ... 153
2.3. Aktives Personalitätsprinzip ... 154
2.4. Passives Personalitätsprinzip ... 155
2.5. Staatsschutzprinzip ... 156
2.6. Weltrechtsprinzip/Universalitätsprinzip ... 158
2.6.1. Völkerrechtliche Vereinbarungen ... 158
2.6.2. Sonstiges: Die Vier-Jahres-Regel ... 159
2.7. Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege ... 160
3. Abkürzungen ... 161
4. Die Jurisdiktionsbestimmungen des schwedischen Kriminalgesetzbuchs in deutscher Übersetzung ... 162

Kapitel 6. Nordische Trends im Jurisdiktionsrecht – eine internationale Perspektive ... 167
Thomas Elholm & Birgit Feldtmann
1. Einführung: Warum Jurisdiktionsrecht aus einer nordischen Perspektive? ... 167
2. Nordische Trends – Ausweitung des Umfangs der nationalen Strafgewalt? ... 170
3. Jurisdiktionsregeln – Teil des materiellen Strafrechts oder des Strafprozessrechts? ... 175
3.1. Die fünf Länderberichte ... 176
3.2. Strafgesetzbuch oder Strafprozessordung ... 177
3.3. Freispruch oder Einstellung ... 178
3.4. Ne bis in idem ... 179
3.5. Das Legalitätsprinzip – allgemein ... 179
3.6. Das Legalitätsprinzip – Rückwirkungsverbot ... 181
3.7. Jurisdiktion und Tatbestand ... 183
3.8. In dubio pro reo ... 184
3.9. Zusammenfassung ... 185
4. Jurisdiktion im Kontext der internationalen Zusammenarbeit ... 186

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

4.1. Zwischen Souveränität und Nichteinmischung – nationale Interessen bei Straftaten, die außerhalb des eigenen Staatsgebietes begangen werden 186
4.2. Jurisdiktion bei Straftaten, die auf dem Territorium eines anderen Staates begangen wurden 186
4.2.1. Die Frage nach den Grenzen 186
4.2.2. Der Bericht des Europarats zur Jurisdiktion 188
4.2.3. Die Frage der Souveränität und des Völkerstrafrechts ... 192
4.3. Jurisdiktion bei Straftaten, die außerhalb eines Staatsgebietes begangen werden 193
4.4. Zusammenfassung: Globalisierung und der symbolische Wert des Strafrechts 197
5. Jurisdiktion und die EU 199
6. Einige Bemerkungen zum Schluss: vom internationalen zum interregionalen Strafrecht? 204

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

Vorwort

Jurisdiktion und die damit verbundene Frage der Anwendung des eigenen, nationalen Strafrechts auf Handlungen, die außerhalb des eigenen Staatsterritoriums begangen wurden, ist eines der "klassischen" Themen der Strafrechtswissenschaft. Die Reichweite der nationalen Strafgewalt ist nicht nur aus theoretischer Sicht, sondern auch aus praktischer Perspektive besonders relevant. Jurisdiktion in Strafsachen ist keinesfalls ein neues Thema, aber ein Thema, das nicht nur aufgrund der Globalisierung, der Entwicklung des Internetzes und der grenzüberschreitenden Kriminalitätsformen äußerst relevant ist für den Gesetzgeber und für Rechtsanwender wie Staatsanwälte und Richter. Trotz dieser Relevanz ist Jurisdiktion ein Thema, dass im nordischen Kontext, mit wenigen lobenswerten Ausnahmen, kaum große Beachtung in der Rechtswissenschaft gefunden hat. Dies ist der Hintergrund für dieses Buch.

Dieses Buch hat eine lange Vorgeschichte. Vagn Greve, langjähriger Professor im Strafrecht an der Universität Kopenhagen und Dekan der dortigen Juristischen Fakultät, und nach seiner Pension mit enger Verbindung zur strafrechtlichen Gruppe an der Universität Süddänemarks, hatte die Idee zu diesem Buch im Jahre 2011. Er überzeugte uns, ein Buch über Jurisdiktionsrecht in den nordischen Ländern herauszugeben. Die Relevanz eines solchen Buches, das das Jurisdiktionsrecht aller nordischen Länder in einer gemeinsamen Veröffentlichung behandelt, wird kurz im abschließenden Kapitel dieses Buches wieder aufgegriffen.

Vagn Greve hatte schon zusammen mit Karin Cornils, ehemalige Referentin für die nordischen Länder am *Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und Kriminologie* in Freiburg im Breisgau, einen kurzen Länderbericht zum Jurisdiktionsrecht in Dänemark verfasst. Darüber hinaus hatte Karin Cornils auch schon einen Länderbericht über das schwedische Jurisdiktionsrecht verfasst. Das bedeutet, dass die Grundlage für zwei der fünf Länderberichte schon im Jahre 2011 existierte, als der Entschluss dieses Buch schreiben, gefasst wurde.

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

Ragnheiður Bragadóttir, Professorin im Strafrecht an der Universität Islands und eng mit der Strafrechtswissenschaft in Dänemark verbunden, konnte dafür gewonnen werden, den Länderbericht über das isländische Jurisdiktionsrecht zu schreiben. Annika Suominen, Rechtswissenschaftlerin mit einem starken internationalen strafrechtlichen Profil an der Universität Bergen, konnte für die Länderberichte über das Jurisdiktionsrecht in Finnland und Norwegen gewonnen werden. Annika Souminen ist eine der wenigen Rechtswissenschaftlerinnen mit einem soliden fachlichen Hintergrund in zwei nordischen Rechtssystemen.

Zum Auftakt unseres gemeinsamen Projektes hielten wir im Jahre 2012 ein gemeinsames Arbeitstreffen in Freiburg in Karin Cornils' Haus in der Scheffelstrasse. Bei diesem Treffen entwickelten wir eine Struktur für die Länderberichte, die es dem Leser möglich machen sollte, das Jurisdiktionsrecht der nordischen Länder relativ leicht vergleichen zu können. Es wurde auch beschlossen, dass wir, die beiden Herausgeber, das abschließende Kapitel schreiben sollten. Aufgrund der relativ kurzen Länderberichte und der recht zugänglichen Struktur haben wir uns dagegen entschieden, ein eigentlich rechtsvergleichendes Kapitel zu schreiben. Stattdessen ist der Ansatz des abschließenden Kapitels, einige zentrale Aspekte des Jurisdiktionsrechts und wichtige Tendenzen in der Rechtsentwicklung der nordischen Länder zu thematisieren.

Dieses Buch ist aber nicht nur durch die Beträge der Verfasser und Verfasserinnen ermöglicht worden, wir haben auch von den wertvollen Kommentaren und Diskussionen mit Professor Gorm Toftegaard Nielsen, Aarhus Universität, und post.doc. Dan Helenius, Helsinki Universität, profitiert. Beiden schulden wir großen Dank!

Wir möchten auch Julia Heinecke danken, die bei der Übersetzung mitgewirkt hat, und unserer ehemaligen studentischen Hilfskraft Jesper Kusk Markvart, der an der Formatierung mitgearbeitet hat. Einen besonderen Dank schulden wir unserer studentischen Hilfskraft Ethan Shippen, der uns nicht nur bei der Formatierung geholfen hat, sondern auch bei der sprachlichen Revision des gesamten Textes. Die Gesetzestexte am Ende der jeweiligen Länderberichte wurden, soweit nichts anderes erwähnt, von Karin Cornils übersetzt, auch ihr schulden wir einen besonderen Dank.

Eine erste Version unseres Buches über das Jurisdiktionsrecht in den nordischen Ländern wurde im Sommer 2014 auf Englisch veröffentlicht, gerade noch rechtszeitig, sodass Vagn Greve, ohne den es dieses Buch nicht geben würde, es in den Händen halten konnte. Vagn Greve verstarb kurz nach der Herausgabe der englischen Version nach langer Krankheit. Sein Tod hat eine große Lücke in der nordischen Strafrechtswissenschaft hinterlassen.

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

Vagn hat in vielerlei Hinsicht die nordische Strafrechtswissenschaft und die kriminalpolitische Debatte nicht nur in Dänemark geprägt und wir vermissen seine Stimme.

Vagn Greve hatte auch enge Verbindungen zur deutschen Strafrechtswissenschaft und wir sind froh, dass nun unser gemeinsames Buch über das Jurisdiktionsrechts auch in deutscher Sprache erscheint. Dieses Buch ist in weiten Teilen identisch mit der englischen Version und die Länderberichte sind im Wesentlichen auf dem Stand der Gesetzgebung der englischen Version. Doch wurden einige inhaltlichen Änderungen vorgenommen, nicht zuletzt mit Hintergrund in einem Seminar zum Jurisdiktionsrecht, das wir im September 2014 mit dem Kreis der Verfasser und Verfasserinnen und einigen nordischen und deutschen Kollegen und Kolleginnen an der Universität Süddänemarks durchgeführt haben. Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt unser Dank für gute fachliche Diskurse und hilfreiche Anregungen. Besonders danken wir in diesem Zusammenhang Professorin Ingeborg Zerbes, Universität Bremen, die am Seminar teilgenommen hat und sich als *Peer-Reviewerin* für dieses Buch zur Verfügung gestellt hat.

Und, *last but not least*, gilt unser Dank *Dreyerfonden*, ohne die finanzielle Unterstützung des *Dreyerfonden* wäre die Durchführung unseres Jurisdiktionsprojektes in dieser Form nicht möglich gewesen.

Thomas Elholm & Birgit Feldtmann
Odense & Aalborg 2017

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

KAPITEL 1

Dänemark

Karin Cornils & Vagn Greve[1]

1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Systematische Einordnung der Regelungen zum Jurisdiktionsrecht

Das dänische Strafgesetz (*straffeloven*, strl.)[2] enthält in §§ 6 ff. Bestimmungen über die Reichweite der nationalen Strafgewalt, das heißt über die Befugnis, eine Tat im Inland strafrechtlich zu verfolgen. Es handelt sich nicht um Regeln über den Geltungsbereich des dänischen Strafrechts. Die Anwendung inländischer Strafvorschriften ist vielmehr eine Konsequenz für den Fall, dass bei bestehender Strafgewalt eine Strafverfolgung in Dänemark stattfindet (§ 10 Abs. 1 strl.).

Die dänischen Jurisdiktionsnormen sind mit Wirkung ab 1.7.2008 umfassend reformiert worden.[3] Obwohl sie im Strafgesetz geregelt sind, werden sie nach überwiegender Ansicht entsprechend ihrem Inhalt und ihren rechtlichen Auswirkungen als prozessuale Vorschriften eingeordnet.[4]

1. Überarbeitete und erweiterte Fassung eines Landesberichts, den die Autoren 2011 im Rahmen des vom Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien (ZEIS) durchgeführten Projekts „Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender organisierter Kriminalität – ein Rechtsvergleich zum Internationalen Strafrecht“ erstellt haben.
2. Gesetz Nr. 126 vom 15.4.1930 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1028 vom 22.8.2013.
3. Änderungsgesetz Nr. 490 vom 17.6.2008. Zu dieser Gesetzesänderung siehe näher *Carsten Kristian Vollmer*, Nye regler om dansk straffemyndighed, Juristen 2008, S. 197–204.
4. *Vagn Greve u.a.,* Kommenteret straffelov, Almindelig del, 10. Aufl., Kopenhagen 2013, S. 150 ff.; *Vagn Greve*, Det strafferetlige ansvar, 2. Aufl., Kopenhagen, 2004, S. 105 ff.; Betænkning Nr. 1488/2007 om dansk straffemyndighed, Kopenhagen

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

Einzelne Autoren behandeln sie als materiell-rechtliche bzw. gemischt prozessual-materiell-rechtliche Regeln.[5] Von der Frage des räumlichen Geltungsbereichs dänischer Strafrechtsnormen,[6] die unstreitig dem materiellen Recht angehört, werden die Jurisdiktionsregeln jedoch in der Literatur übereinstimmend deutlich unterschieden. Diese Auffassung hat der Oberste Gerichtshof bestätigt.[7] Anstelle des mehrdeutigen Begriffs „internationales Strafrecht" wird in den letzten Jahren vorzugsweise die Bezeichnung „interlegales Strafrecht" verwendet.[8]

1.2. Überblick über die Prinzipien des Jurisdiktionsrechts

Seine Berechtigung, eigene Strafgewalt auszuüben, kann der dänische Staat auf eine besondere Beziehung der Tat zum Inland stützen. Nach den Regelungen in §§ 6 ff. strl. kommen dabei der Begehungsort, die Staatsangehörigkeit des Täters oder des Opfers sowie das verletzte oder gefährdete Rechtsgut als Anknüpfungspunkte in Betracht. Ferner können Belange der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen eine Rolle spielen.

Gemäß dem *Territorialitätsprinzip* umfasst die dänische Jurisdiktion alle im Inland begangenen Straftaten (§ 6 Nr. 1 strl.). Als Tatort gilt der Ort, an dem sich der Täter bei der Tatbegehung bzw. bei der Vornahme einer Versuchs- oder Beteiligungshandlung befand, ebenso wie der Ort, an dem der Erfolg eingetreten ist oder nach dem Vorsatz des Täters eintreten sollte (§ 9 Abs. 1-3 strl.). Dabei gilt eine Tat auch dann als Inlandstat, wenn nur ein Teil von ihr im Inland begangen worden ist (§ 9 Abs. 4 strl.).[9]

An den Begehungsort im engeren Sinn knüpft das *Flaggenprinzip* an, nach welchen Taten an Bord dänischer Schiffe oder Flugzeuge selbst in

2007, S. 26 f.; *Knud Waaben*, Strafferettens almindelige del, I. Ansvarslæren, 5. Aufl., fortgeführt von Lars Bo Langsted, Kopenhagen 2011, S. 259.

5. *Gorm Toftegaard Nielsen*, Strafferet I, Ansvaret, 4. Aufl., Kopenhagen 2013, S. 303 ff.; *Per Ole Träskman*, „In dubio, pro Dania", Några reflexioner över dansk straffrättslig jurisdiktion, in: Thomas Elholm u.a. (Hrsg.), Ikke kun straf, Festskrift til Vagn Greve, Kopenhagen 2008, S. 563-590 (566 ff.).
6. Siehe dazu unten 1.3.
7. Höchstrichterliche Entscheidung U 2012.2399 H.
8. *Greve u.a.* (2013), S. 152; *Vagn Greve*, Straffebestemmelsers interlegale gyldighed, Tidsskrift for Kriminalret (TfK) 2010, S. 502-524 (502); *ders.*, Danske straffe bestemmelsers interlegale gyldighed, Træk af en forvirret retsudvikling, in: Thomas Elholm u.a. (Hrsg.), Liber amicarum et amicorum Karin Cornils, Kopenhagen 2010, S. 161-183.
9. Näher zum Tatortbegriff siehe unten 2.1.1.

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

fremdem Hoheitsgewässer bzw. Luftraum oder auf Hoher See bzw. über staatenlosem Gebiet der inländischen Strafgewalt unterliegen (§ 6 Nr. 2-3 strl.).

Für Auslandstaten kommt in erster Linie eine Anknüpfung nach dem *aktiven Personalitätsprinzip* in Frage. Danach erstreckt sich die inländische Jurisdiktion grundsätzlich auf Straftaten von Personen, die dänische Staatsangehörige sind oder ihren Wohnsitz oder ähnlich beständigen Aufenthalt in Dänemark haben (§ 7 Abs. 1 strl.).[10] Gleichgestellt ist insofern die Staatsangehörigkeit eines der anderen nordischen Länder (Finnland, Island, Norwegen und Schweden) oder der Wohnsitz in einem dieser Länder, wenn sich der Betreffende zum Zeitpunkt der Beschuldigung in Dänemark aufhält (§ 7 Abs. 3 strl.). Im Allgemeinen setzt die Strafverfolgung nach dem *aktiven Personalitätsprinzip* voraus, dass die Tat auch nach dem Recht des Begehungsortes strafbar ist (doppelte Strafbarkeit[11]). Für Taten, die auf staatenlosem Gebiet begangen wurden, gilt das Prinzip nur dann, wenn sie mit einer höheren Strafe als vier Monate Gefängnis bedroht sind (§ 7 Abs. 2 strl.).

Das *passive Personalitätsprinzip*, nach welchem die dänische Strafgewalt in Bezug auf Auslandstaten besteht, die sich gegen eine Person mit dänischer Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz bzw. ständigem Aufenthalt in Dänemark richten, ist vergleichsweise restriktiv geregelt: Neben der doppelten Strafbarkeit wird vorausgesetzt, dass die Tat nach dänischem Recht mit mindestens sechs Jahren Gefängnis bedroht ist und eine von mehreren gesetzlich angeführten Deliktsarten umfasst (§ 7 a Abs. 1-2 strl.). Außerhalb eines Hoheitsgebiets begangene Taten müssen mit höherer Strafe als vier Monate Gefängnis bedroht sein (§ 7 a Abs. 3 strl.); diese Regel ist nicht auf bestimmte Deliktstypen begrenzt.

Auf inländische Rechtsgüter stellt das *Staatsschutzprinzip* ab. Es weist im Ausland begangene Straftaten, die gegen den dänischen Staat, dessen Behörden oder Interessen gerichtet sind oder eine besondere Amts- oder Dienstpflicht verletzen, der dänischen Jurisdiktion zu (§ 8 Nr. 1-4 strl.).

Das *Weltrechtsprinzip* knüpft an völkerrechtliche Verfolgungspflichten oder -befugnisse an. Danach ist die dänische Strafgewalt bei Auslandstaten gegeben, die unter eine internationale Bestimmung fallen, welche Dänemark zur Strafverfolgung verpflichtet (§ 8 Nr. 5 strl.). Sofern die Tat vom Statut für den Internationalen Strafgerichtshof erfasst ist oder den Tatbestand eines

10. Zum dänischen Staatsgebiet siehe unten 2.1.2.
11. Siehe dazu unten 1.4.

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

Angriffs auf den Luft- oder Seeverkehr erfüllt, wird vorausgesetzt, dass der Beschuldigte die dänische Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in Dänemark hat oder sich im Inland befindet (§§ 8 a-8 b strl.).

Wenn Dänemark die von einem anderen Land beantragte Auslieferung eines Beschuldigten ablehnt und dessen Tat nach dänischem Recht mit einer Strafe von mindestens einem Jahr Gefängnis bedroht ist, besteht die inländische Strafgewalt gemäß dem *Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege* (§ 8 Nr. 6 strl.).[12]

Für den Fall, dass eine konkrete Tat der Jurisdiktionsbefugnis mehrerer Staaten unterliegt, enthält das dänische Recht keine Regeln darüber, inwieweit die eigene Strafgewalt dem Verfolgungsanspruch anderer Länder vorgeht oder zu weichen hat. Entscheidend ist, ob die dänischen Behörden Anklage erheben oder – gestützt auf das *Opportunitätsprinzip* – davon absehen. In der Praxis wird üblicherweise dem Tatortstaat oder dem Heimatstaat des Beschuldigten der Vorrang eingeräumt.[13]

1.3. Das Verhältnis des Jurisdiktionsrechts zum Schutzbereich der Straftatbestände

Die dänische Lehre unterscheidet die Frage der inländischen Strafgerichtshoheit streng von dem materiell-rechtlichen Aspekt der territorialen Grenzen des eigenen Strafanspruchs.[14] Selbst wenn dänischen Gerichten gemäß §§ 6-9 a strl. die Jurisdiktionskompetenz zusteht, setzt die Verfolgung einer begangenen Tat voraus, dass sie überhaupt von inländischen Strafbestimmungen erfasst wird.

Die materielle Reichweite des nationalen Strafanspruchs ist nicht in §§ 6 ff. strl. geregelt, sondern ergibt sich aus dem inhärenten Geltungsbereich der einzelnen Straftatbestände.[15] Manche Bestimmungen lassen bereits im Wortlaut erkennen, dass ihre Anwendbarkeit auf Inlandstaten oder inländische Rechtsgüter beschränkt ist (beispielsweise § 128 strl., der die „im dänischen Staat“ begangene Anwerbung zu fremdem Kriegsdienst kriminalisiert). Andere legen ausdrücklich ihre Erstreckung auf Auslandssachverhalte fest (so § 158 strl. hinsichtlich der Falschaussage vor einem

12. Zum Erfordernis der doppelten Strafbarkeit in diesem Zusammenhang siehe unten 1.4.
13. Vgl. *Greve u.a.* (2013), S. 151, sowie unten 1.6.
14. Siehe auch oben 1.1.
15. Vgl. *Greve u.a.* (2013), S. 129 ff.; *Greve*, TfK 2010, S. 502 ff.; *ders.* (2010), Liber amicarum et amicorum Karin Cornils, S. 179 f.

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag

ausländischen Gericht). In sonstigen Fällen bedarf es insoweit einer konkreten Auslegung.

Für die Tatbestände des Strafgesetzes, soweit sie Individualrechtsgüter schützen, gilt traditionell die Vermutung, dass sie universell anwendbar sind, das heißt, dass sie grundsätzlich Handlungen und Unterlassungen unabhängig von deren Begehungsort erfassen, während im Nebenstrafrecht überwiegend nur im Inland begangene Taten unter Strafe gestellt sind. Letzteres gilt für das Fiskalstrafrecht, für Straftatbestände im Gewerbe- und Gesundheitswesen sowie für Jagd-, Fischerei- und Tierschutzvorschriften, nicht aber für das Waffen- und Drogenstrafrecht.[16] Das Straßenverkehrsgesetz regelt ausdrücklich (§ 134) die eigene Anwendbarkeit auch auf Auslandssachverhalte. Die neuere Lehre[17] geht davon aus, dass der Geltungsbereich durch eine konkrete Auslegung jedes einzelnen Straftatbestands festgestellt werden muss und dessen Regelungsort im Kern- oder Nebenstrafrecht dabei ohne Bedeutung ist. Die klassische Dichotomie, nach welcher die Strafbestimmungen entweder national begrenzt oder universal anwendbar sind, lehnt diese Lehre ab. Es wird dagegen angeführt, dass zahlreiche Vorschriften nur im Verhältnis zu bestimmten fremden Staaten, zu anderen aber nicht anwendbar sind. So kann sich der exterritoriale Geltungsbereich beispielsweise ausschließlich auf EU-Mitgliedsländer oder auf Staaten erstrecken, die ebenso wie Dänemark bestimmten Übereinkommen beigetreten sind.

1.4. Berücksichtigung ausländischer Rechtsnormen

Wenn eine Tat im Inland strafrechtlich verfolgt wird, wendet das Gericht ausschließlich dänisches Strafrecht an (§ 10 Abs. 1 strl.). Normen einer fremden Rechtsordnung können herangezogen werden, sofern es bei Straftaten mit Auslandsberührung darauf ankommt, eine zivil- oder verwaltungsrechtliche Vorfrage zu klären, auf die das dänische Strafrecht Bezug nimmt.[18] So kann in einer Strafsache wegen Unterschlagung (§ 278 Abs. 1 Nr. 2 strl.) das Bestehen eines Darlehens- oder Leihvertrages nach ausländischem Zivilrecht zu beurteilen sein, ebenso die Rechte Dritter beim Schuldnerbetrug (§ 283 Abs. 1 Nr. 1 strl.). Die Vorfrage, ob der Adressat eines Bestechungsversuchs (§ 122 strl.) ein ausländischer Amtsträger oder der Adressat einer Falschaussage (§ 158 Abs. 1 strl.) ein ausländisches Gericht war, ist nach fremdem öffentlichem Recht zu beantworten.

16. Vgl. Betænkning Nr. 1488/2007, S. 83 ff.; *Greve u.a.* (2013), S. 190 f.
17. Siehe insbesondere *Greve*, TfK 2010, S. 509 ff.; *ders.* (2010), Liber amicarum et amicorum Karin Cornils, S. 176 f.
18. Vgl. *Greve u.a.* (2013), S. 188.

Denne bog er omfattet af lov om ophavsret og må ikke videregives – herunder udlånes, sælges eller kopieres – i digital form.
Indholdet må alene anvendes af licenstager i henhold til de til enhver tid gældende licensbetingelser.
© Jurist- og Økonomforbundets Forlag